



ALTERS- UND PFLEGEHEIM CASA SOGN GIUSEP
7176 CUMPADIALS

Telefon 081 929 30 00 Telefax 081 929 30 01
e-mail: info@casasogniusep.ch
www.casasogniusep.ch

Taxordnung 2012

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Alters- und Pflegeheim Casa sogn Giusep, Cumpadials.

1.2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA, Leistungskatalog 2010. Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG vom 01.01.2011 werden die Tarife, die sich aus der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe sowie aus dem Beitrag für die Investitions- Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE) zusammensetzen, in 16 Stufen festgelegt. Der Kanton bestimmt die Maximaltarife pro BESA-Stufe.

2 Taxgestaltung

Die Taxordnung und deren Anhang beinhalten die Tarife für Pensions-, Betreuungs-, Pflege-, Investitions- Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE), Akut- und Übergangspflege sowie die besonderen Dienstleistungen, Zuschläge und Reduktionen.

2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer
- Vollpension inkl. Getränke (ausser alkoholische Getränke) gemäss Menüplan. Zwischenmahlzeiten und 2 Getränke nach Wahl in der Cafeteria
- Bett- und Frotteewäsche
- Reinigung der persönlichen Wäsche (exkl. Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Benützung der Gemeinschaftsräume

Taxordnung

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und in 16 Stufen eingeteilt. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Alltagsgestaltung
- Aktivierungstherapie
- Unterhaltungsangebote, Ausflüge
- Spaziergänge im Heimareal
- Beratungsdienstleistungen, wie z.B. Finanzierung des Heimaufenthaltes, Krankenkassenleistungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Telefonunterstützung
- Einkäufe tätigen
- Führen eines Taschengeld- und Schmuckdepots
- Transport und Begleitung zu Terminen oder Besuchen (Transporte ausserhalb der Gemeinde werden verrechnet)
- Begleitung in/durch Krisen
- Sterbebegleitung (palliative Betreuung)
- Seelsorge durch die Kirchgemeinde Sumvitg-Cumpadials

2.3 Pflorgetaxe

Die Pflegekosten umfassen folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) LK2010 erfasst. Die Einstufung in die Pflegestufe wird mindestens zweimal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung angepasst. Bei kurzfristiger Krankheitsveränderung von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.
- Der Pflegebedarf wird in 16 Stufen ermittelt.
- Der BESA LK2010 umfasst fünf Pflege Themen mit zehn Massnahmenpaketen (MP), die in Zeiteinheiten ausgewiesen werden.
 - LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung / Sozialverhalten / Affektregulierung)
 - LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik)
 - LK 3 Körperpflege (Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
 - LK 4 Essen und Trinken (Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme)
 - LK 5 Medizinische Pflege (Medikation und Schmerzmanagement / Atmung und Sauerstoffversorgung / Wund- und Hautversorgung)
- Für die Pflegekosten dürfen die Bewohner bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten Krankenkassenbeitrages belastet werden. Momentan beträgt der Maximalbetrag CHF 21.60, der einem Bewohner für die Pflege belastet werden kann. Die übrigen Pflegekosten werden von Krankenkasse, Kanton (25%) und Gemeinde (75%) übernommen.

2.4 Investitions- Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE)

Die Investitions- Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE) beinhalten den für die Werterhaltung und die Erneuerung der Immobilien/Mobilien und Anlagen erforderlichen jährlichen Beitrag. Die maximalen Pauschalbeiträge werden vom Kanton definiert.

2.5 Akut- und Übergangspflegetaxe

Für die Akut- und Übergangspflege haben Santésuisse Graubünden und der Bündner Spital- und Heimverband Pauschalen zu vereinbaren. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

3 Taxreduktionen

3.1 Ermässigung der Pensions-, Pflege- Betreuungs- und IIE-Taxe

Eine Ermässigung wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt / Ferien**
Ab Folgetag wird die Taxe der BESA-Stufe 0 plus IIE-Beitrag abzüglich CHF 15.00 pro Tag für Verpflegung verrechnet.
Der Abreise- und Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- **Todesfall**
Ab Folgetag wird die Taxe der BESA-Stufe 0 plus IIE-Beitrag abzüglich CHF 15.00 pro Tag noch 5 Tage verrechnet. Ist das Zimmer nach Ablauf dieser Frist nicht geräumt, wird die Taxe bis zur Räumung erhoben.

3.2 Erlass der Pfelegetaxe Krankenkasse

- **Spitalaufenthalt / Ferien**
Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt / Ferienantritt.
Der Rückkehrtag ins Heim wird verrechnet.
- **Todesfall**
Die Taxe entfällt ab dem Folgetag.

4 Finanzielles

4.1 Finanzierung der Pfelegetaxen gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte sind:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Teil der Ergänzungsleistungen, der die Krankenkassenprämie sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten)
- Leistungen der Krankenversicherer
- Beiträge an Pfelegetaxen durch die letzte Wohnsitzgemeinde (75%) und den Kanton (25%). Ausserkantonale Bewohner benötigen eine Kostengutsprache der letzten Wohnsitzgemeinde.

4.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten). → www.sva.gr.ch

4.3 Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei leichter, mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Auf Wunsch unterstützt das Heim eine Antragstellung. → www.sva.gr.ch

4.4 Rechnungsstellung

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden für den gesamten Vormonat verrechnet. Die Rechnung wird anfangs Monat gestellt und ist innert 20 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Restfinanzierung der Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die jeweilige Gemeinde und Kanton.

Der Krankenkassenanteil sowie die kassenpflichtigen Medikamente und Pflegematerial werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

4.5 Besondere Bestimmungen

Bei Austritt ist eine 30-tägige Kündigungsfrist – jeweils auf Monatsende – zu beachten.

Taxordnung

Anhang zur Taxordnung

1 Taxen für das Jahr 2012

1.1 An Bewohner verrechnete Taxen

BESA-Stufe	Pflege-Minuten	Pensions-taxe	IIE-Beitrag	Betreuungs-taxe	Pflegetaxe Bewohner	Total an Bewohner verrechnet
	Min.	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag
0	0	95.00	20.00	18.30	0.00	133.30
1	bis 20	95.00	20.00	22.40	0.50	137.90
2	21-40	95.00	20.00	27.00	10.50	152.50
3	41-60	95.00	20.00	31.50	20.50	167.00
4	61-80	95.00	20.00	36.00	21.60	172.60
5	81-100	95.00	20.00	40.50	21.60	177.10
6	101-120	95.00	20.00	45.10	21.60	181.70
7	121-140	95.00	20.00	49.60	21.60	186.20
8	141-160	95.00	20.00	54.10	21.60	190.70
9	161-180	95.00	20.00	58.70	21.60	195.30
10	181-200	95.00	20.00	63.20	21.60	199.80
11	201-220	95.00	20.00	67.70	21.60	204.30
12	221-240	95.00	20.00	72.30	21.60	210.90
13	241-300	95.00	20.00	79.50	21.60	216.10
14	301-360	95.00	20.00	79.50	21.60	216.10
15	361-420	95.00	20.00	79.50	21.60	216.10
16	über 420	95.00	20.00	79.50	21.60	216.10

1.2 Beiträge an Pflegekosten

BESA-Stufe	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Kanton	Beitrag Gemeinde
	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag
0	0.00	0.00	0.00
1	9.00	0.00	0.00
2	18.00	0.00	0.00
3	27.00	0.00	0.00
4	36.00	2.20	6.70
5	45.00	4.70	14.20
6	54.00	7.20	21.70
7	63.00	9.70	29.20
8	72.00	12.20	36.70
9	81.00	14.70	44.20
10	90.00	17.20	51.70
11	99.00	19.70	59.20
12	108.00	22.20	66.70
13	108.00	31.70	95.20
14	108.00	46.00	137.90
15	108.00	60.20	180.70
16	108.00	74.50	223.40

Taxordnung

1.3 Zuschlag

Doppelzimmer zur Alleinbenützung CHF 40.00 / Tag

1.4 Reduktion

Zweierzimmer CHF 15.00 / Tag

1.5 Gästezimmer

Zimmer mit Frühstück CHF 50.00 / Tag

Zimmer mit Vollpension CHF 70.00 / Tag

1.6 Ausserkantonale Bewohner

Die Tarife gelten auch für ausserkantonale Bewohner.

2 Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Pensions-, Betreuungs- noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

Krankenkassen-pflichtige Medikamente und Pflegeprodukte werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.

- Nicht kassenpflichtige Medikamente und Arzneimittel nach Rechnung
- TV-Anschlussgebühr monatlich CHF 5.00
- Telefonanschluss inkl. Apparat monatlich CHF 18.00
- Telefongebühren nach Rechnung
- Personentransporte ausserhalb der Gemeinde pro km CHF 0.60
- pro Std. CHF 50.00
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit CHF 3.00
- Namenband ohne annähen CHF 25.00
- Namenband inkl. annähen CHF 150.00
- Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche pro Min. CHF 0.80
- Chemische Reinigung nach Rechnung
- Coiffeur Herren CHF 15.00
- Coiffeur Frauen CHF 20.00
- Pedicure nach Rechnung
- Zusätzliche Getränke Spezialpreis
- Verpflegung von Gästen nach Rechnung
- Private Auslagen nach Rechnung
- Ausserordentliche Abnützung und Schäden nach Rechnung
- Schlussreinigung CHF 150.00
- Leistungen bei Todesfall CHF 200.00
- Benützung der Totenkapelle CHF 100.00
- Räumung und Entsorgung nach einem Todesfall nach Aufwand

Haftpflichtversicherung und Versicherung für Privatmobiliar ist Sache des Bewohners.

Genehmigt durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom 06.12.2011.